

stimmung gab, wie in der Mark Brandenburg, wo der miles 6, der famulus 4 Hufen im Eigenbetrieb schatzfrei hatte<sup>153</sup>).

Wie es später, gegen Ende der hoya'schen Herrschaft, der Adel verstanden hat, sich sowohl den Landsteuern, die er ja mit zu bewilligen hatte, wie auch den übrigen Lasten mehr oder weniger zu entziehen, darüber Näheres im zweiten Teile.

### 3. Städte und Flecken.

Nur eine einzige Stadt im eigentlichen Sinne gab es in der Grafschaft: Nienburg.<sup>154</sup>) Die übrigen größeren Orte, von denen einige auch manchmal Stadt genannt werden,<sup>155</sup>) waren Flecken („Blecke“ oder „Wickbelde“).

Während in anderen Territorien die Stadtbürger sich früh der Schatzpflicht zu entziehen oder doch eine Ermäßigung der Steuern zu erwirken wußten, ergiebt sich aus den Quellen eine Exemption der Bürger<sup>156</sup>) unseres Territoriums nicht, wemngleich eine besondere Veranlagung des Schazes für die Flecken mit Sicherheit anzunehmen ist.

Bemerkenswert inbezug auf die Stellung der Weichbildsleute zur Herrschaft ist eine Urkunde von 1433,<sup>157</sup>) wonach die gräflichen Eigen- und Vogtleute in Bücken aus ihren bisherigen Verpflichtungen entlassen und dem Recht der freien Weichbildsleute unterworfen werden. Sie sollen demgemäß liden gherichte, richte, broke, *schat*, burwerk, wake und sysen (Accise) na bode eres wickbeldes rade, wie zu Hoya und in anderen Flecken temelick sei. Herrschaftliche Eigen- und Vogtleute, besonders aus dem Flecken Hoya, sollen nach Bücken nur mit besonderer Erlaubnis der Grafen ziehen

<sup>153</sup>) Niedel, Cod. dipl. Brandenb. III 1, S. 11 (Bedevertrag von 1283). — <sup>154</sup>) Stadtordnung für Nienburg bei Pufendorf, Observ. iur. II, 322—48. — <sup>155</sup>) So Hoya schon 1249 civitas neben Bremen, Verden, Nienburg, Hannover genannt (Brem. UB. I, 243). Ein sigillum civitatis de Hoy von 1404. Vgl. auch UB. I, 616 von 1520. — Das Hoyer Erbbuch von 1589 (StArch. Hannover) kennt keine Städte im Amt. — <sup>156</sup>) Wirtschaftlich fielen diese auch kaum besonders ins Gewicht gegenüber der ländlichen Bevölkerung. — <sup>157</sup>) UB. III, 134.